Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1,3 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 — Geschossflächenzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl
- III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- TH — Traufhöhe als Höchstmaß z.B. TH max. 6,50 m
- FH — Firsthöhe als Höchstmaß z.B. FH max.11,0 m
- BZH — Bezugshöhe über NHN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- E — Nur Einzelhäuser zulässig
- D — Nur Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Firstrichtung

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches
Flächen für den Gemeinbedarf
Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Fläche für den Gemeinbedarf
- Schule
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Ki — Kindergarten
- Umgrenzung der Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung Abwasserbeseitigung und Ablagerung
- Abwasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- Leitung, unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünfläche (öffentlich/privat)
- Parkanlage
- Sportplatz

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Aufschüttung

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Ga — Garagen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen siehe textl.Festsetzungen Punkt 7
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
- LBP= Lärmpegelbereich III
- ZD — Zeltdach
- SD — Satteldach
- 30° - 45° — Dachneigung
- P11 — Punktkoordinate siehe textl. Fests. Punkt 17

P1 =	2580541.450	5630970.325	
P2 =	2580556.158	5630932.117	R= 12,0m
P3 =	2580556.954	5630927.459	
P4 =	2580556.687	5630918.239	R= 13,0m
P5=	2580557.550	5630913.192	
P6 =	2580591.997	5630823.709	R= 30,0m
P7 =	2580605.108	5630808.441	
P8 =	2580637.364	5630790.005	R= 35,0m
P9 =	2580648.146	5630780.419	
P10 =	2580679.031	5630738.622	
P11 =	2580686.928	5630744.458	R= 51,0m
P12 =	2580694.596	5630749.140	
P13 =	2580811.156	5630806.888	
P14 =	2580702.494	5630706.870	R= 15,0m
P15 =	2580721.216	5630702.344	
P16 =	2580801.590	5630742.164	R= 155,50m
P17 =	2580811.877	5630746.803	
P18 =	2580681.318	5630746.465	R= 12,75m
P19 =	2580685.842	5630748.283	
P20 =	2580687.045	5630738.715	R= 8,0m
P21 =	2580689.327	5630741.568	

51080053-0
51080054-0
51080161-0
Turnhalle
Sporthalle
Schulzentrum
Aula
Kindergarten
Turnhalle und Vereinsheim
Schul- und Vereinssport
Sportplatz (Kunstrasen)
Schul- und Vereinssport
private Grünfläche
öffentlich Grünfläche
öffentliche Grünfläche
Lärmschutzwall h = 5,0 m
Versickerungsmulde
Weg
Wim - Nöbel Straße
Wiedtalstraße
Moselstraße
Schneewittchenweg
Willy-Brandt-Ring
Flur 1
Flur 3
GFE
SPO
GRÜ
Sport- und Spielfläche
Spielplatz
Sandgrube
Gerätehaus
Trafo
Brücke
Böschungskrone nicht maßstäblich

WA1 II 0,4 (0,8) - E ZD max. 20°
WA2 II 0,4 (0,8) D SD 35°-45° TH max. 6,80 m FH max. 9,50 m BZH = 52,45 m
WA3 II 0,4 (0,8) E SD 35°-45° TH max. 4,60 m FH max. 9,60 m BZH = 53,00 m
WA4 II 0,4 (0,8) - E SD 35°-45° TH max. 4,60 m FH max. 9,60 m BZH = 53,30 m
WA5 II 0,4 (0,8) D SD 35°-45° TH max. 6,30 m FH max. 11,00 m BZH = 53,10 m
WA6 II 0,4 (0,8) - D SD 35°-45° TH max. 6,30 m FH max. 11,00 m BZH = 53,20 m
WA7 II 0,4 (0,8) E SD 35°-45° TH max. 4,60 m FH max. 9,60 m BZH = 52,60 m

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet - WA sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Traufe- und Firsthöhen

Die in der Planzeichnung festgesetzten Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die angegebenen Bezugshöhen BZH.

2.2 Höhen der privaten Grundstücke (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet - WA sind private Grundstücke an die Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche (Endausbau) anzugleichen. Dazu ist das vorhandene Gelände mindestens bis zu der Höhe anzugleichen, die der jeweiligen festgesetzten Bezugshöhe abzüglich 0,50m entspricht, sofern die resultierende Höhe des Grundstücks dadurch nicht höher als die angrenzende Verkehrsfläche ist.

Höhenangleichungen zu den Verkehrsflächen sind zu dulden.

2.3 Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Wohnbaugrundstücke beträgt

- bei Einzelhäusern 400 qm je Einzelhaus
- bei Doppelhäusern 250 qm je Doppelhaushälfte.

2.4 Zahl der Wohneinheiten

Die zulässige Zahl der Wohneinheiten wird je Wohngebäude auf zwei Wohnungen begrenzt.

3. Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

3.1 Überbaubare Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze

Soweit nicht gesondert festgesetzt, sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sind Garagen (Ga) festgesetzt, sind innerhalb dieser festgesetzten Flächen auch Carports oder Stellplätze zulässig.

3.2 Ausnahme für nicht überdachte Stellplätze

Nicht überdachte Stellplätze können als Ausnahme auch außerhalb dieser Flächen zugelassen werden, wenn dabei der Straßenausbau nicht entgegensteht und eine Störung der Wohngartenbereiche ausgeschlossen werden kann.

4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern ihre Größe 15 qm nicht überschreitet. Garagen sind hiervon nicht berührt.

5. Schallschutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Im Bereich des Flurstückes Gemarkung Sieglar, Flur 3, Flurstücke 719 sind zum Schutz gegen den Verkehrslärm der L 332 die nachfolgenden erforderlichen Gesamtschalldämmaße R'w,res gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) einzuhalten und sind entsprechend der Tabelle nachzuweisen.

Lärmpegelbereich LPB	Maßgeblicher Außenlärmpegel in db(A)	R'w, res des Außenbau teils für Büro-/Wohnräume in dB
I	<55	-/30
II	56-60	30/30
III	61-65	30/35
IV	66-70	35/40
V	71-75	40/45

Die Tabelle ist ein Auszug der DIN 4109, November 1989, Tabelle 8, Herausgeber: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

Durch eine Einzelfallprüfung im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren ist gem. Runderlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen von 24.09.90 die ausreichende Luftschalldämmung der Außenbauteile zum Schutz gegen einwirkenden Außenlärm nachzuweisen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Lärmschutzmaßnahmen hat nach DIN 4109 zu erfolgen. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit durch den einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.

6. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den Dächern und Einfahrten der privaten Grundstücke anfallende Niederschlagswasser ist unterirdisch der zentralen Versickerungsmulde innerhalb der nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzte Fläche zuzuführen, wo über die belebte Bodenzone versickert wird. Dabei ist an das lokale Trennsystem anzuschließen. Eine Versickerung auf den Wohnbaugrundstücken ist nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon sind die Wohnbaugrundstücke, die durch die Moselstraße erschlossen werden (WA 1), sowie die Wohnbaugrundstücke, die im Bereich der Altablagerung 5108/054 liegen (Teil von WA 7).

7. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL 1: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks Gemarkung Sieglar, Flur 3, Flurstück 638 und der Stadtwerke Troisdorf GmbH sowie des Abwasserbetriebes Troisdorf AöR

GFL 2: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der angrenzenden Flurstücke.

GFL 3: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Troisdorf GmbH sowie des Abwasserbetriebes Troisdorf AöR

GFL 4: Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Flurstücks Gemarkung Sieglar, Flur 3, Flurstück 719 und der Stadtwerke Troisdorf GmbH sowie des Abwasserbetriebes Troisdorf AöR

8. Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 1a BauGB)

8.1 Die nachfolgenden Festsetzungen umfassen die erstmalige Herstellung einschließlich Entwicklungspflege, die Erhaltung der Pflanzung, die dauerhafte Pflege und den Ersatz bei Ausfall von Pflanzen.

8.2 Zum Ausgleich des durch die Verkehrsfläche entstehenden ökologischen Defizits von 21.703 Werteinheiten nach Sporbeck / Ludwig (1991) ist im Flurstück 892, der Flur 3 in der Gemarkung Sieglar eine Aufforstung einschließlich Waldmantel mit standortgerechten Laubgehölzen im Umfang von 1670qm durchzuführen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchzuführen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der TroPark GmbH. Folgende Gehölze sind besonders dafür geeignet:

Erle	(Alnus glutinosa)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Stiel-Eiche	(Quercus robur)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Feldulme	(Ulmus carpinifolia)
Haselnuss	(Corylus avellana)
Wildrose	(Rosa canina)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)

8.3 Zum Ausgleich des entstehenden ökologischen Teil-Defizits aufgrund der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbindung Schule oder Kindergarten, in Höhe von 17.550 Werteinheiten und der Fläche für Sport- und Spielanlagen in Höhe von 163.680 Werteinheiten ist im Flurstück 892, der Flur 3 in der Gemarkung Sieglar eine Aufforstung einschließlich Waldmantel mit standortgerechten Laubgehölzen im Umfang von 11.130 qm durchzuführen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde durchzuführen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der TroPark GmbH. Die Pflanzenverwendung ist wie in der vorstehenden Tabelle.

8.4 Maßnahmen innerhalb der öffentlichen Grünflächen

Zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sind in der öffentlichen Grünfläche am Sportpark Oberlar überwiegend standortgerechte einheimische Laubgehölze zu pflanzen. Die Pflanzungen in der öffentlichen Grünfläche kompensieren in der Fläche von 4.703 qm das ökologische Defizit aufgrund der Wohnbauflächen in Höhe von 65.836 Werteinheiten nach Sporbeck/Ludwig. Ebenfalls wird in der Fläche im Umfang von 469 qm ein ökologisches Teil-Defizit aufgrund der Fläche für Sport- und Spielanlagen in Höhe von 6566 Werteinheiten kompensiert.

Folgende Baumarten werden dafür besonders empfohlen:

Feld-Ahorn	(Acer campestre `Elsrijk`)
Esche	(Fraxinus excelsior)
Baum-Hasel	(Corylus colurna)
Sommerlinde	(Tilia platyphyllos)
Winterlinde	(Tilia cordata)
Vogelbeere	(Sorbus aria)
Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)
Hainbuche	(Carpinus betulus)

Bodendecker und Sträucher:

Efeu	(Hedera helix)in Sorten
Immergrün	(Vinca minor)
Hartriegel	(Cornus mas)
Wildrosen	(Rosa spec.)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Schlehe	(Prunus spinosa)

Hinweis: Im Zuge von bauvorbereitenden Baumfällungen ist innerhalb der alten Sportanlage die Baumschutzsatzung der Stadt Troisdorf anzuwenden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

9. Dachform

Die festgesetzte Dachform gilt nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Garagen und Carports, sowie für Nebenlagen im Sinne des § 14 BauNVO.

III. Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Hinweise

10. Rückstauebene

Die Sollhöhen der Verkehrsflächen im Allgemeinen Wohngebiet liegen zum Teil über dem natürlichen Gelände. Die resultierenden Straßenhöhen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genau bekannt. Die Rückstauebene der Kanalisation entspricht der Höhe der Straßenoberkante nach Straßenendausbau.

11. Altbergbauliche Situation

Das Plangebiet befindet sich am Rande eines erloschenen Bergwerksfeldes. Geringer tagesnaher Bergbau ist nach Einschätzung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, nicht gänzlich auszuschließen. Über Art und Weise sowie den Umfang sowie die Gewinnung liegen derzeit keine Unterlagen vor. Eine vollständige Klärung kann nur von einem Sachverständigen durch fachkundige Untersuchungen des Baugrundes (Bohrungen) vor Baubeginn herbeigeführt werden.

12. Kampfmittel

Die Bezirksregierung Düsseldorf weist darauf hin, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet des zweiten Weltkrieges befindet. Es werden geophysikalische Untersuchungen vor Baubeginn empfohlen. Zur Abstimmung der Arbeiten ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst rechtzeitig zu kontaktieren (Az. 22.5-3-5382068-187/10).

13. Bodendenkmalpflege

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax 02206/9030-22 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

14. Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (Geothermie)

Durch die Nähe zur Wassergewinnungsanlage Oberlar der IPTro GmbH besteht eine besondere Besorgnis des Grundwasserschutzes. Nicht alle Anlagenarten zur Nutzung von Erdwärme sind genehmigungsfähig. Es ist beabsichtigt, eine zentrale Anlage zur Nutzung der Geothermie im Plangebiet zu errichten.

15. Altablagerungen

Bei Baumaßnahmen im Bereich der Altablagerung ist eine fachgutachterliche Begleitung notwendig. Dabei sind Deklarationsuntersuchungen des Aushubs durchzuführen und der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Aushubs aus dem Bereich der Altablagerung zu erbringen.

Im Bereich der Altablagerung sind erhöhte Anforderungen an die Bauwerksgründung zu berücksichtigen.

Eine Einleitung von Niederschlagswasser ist im Bereich der Altablagerung nicht zulässig.

16. Recyclingbaustoffe

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Da im Rahmen der Baureifmachung anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft" anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

17. Planzeichnung

Die Straßenachse der Wim - Nöbel - Straße, Wiedtalstraße und der Moselstraße sind über Koordinaten P1 - P17 geometrisch festgelegt. Der Begründung ist ein Koordinatenverzeichnis als Anlage beigefügt.

Plangrundlage/Planzeichnung

Der Plangrundlage liegt der Inhalt des automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand April 2011) zugrunde.Die Aufnahme der örtlichen Topografie erfolgte im November 2010.

Troisdorf, 03.09.2013 — Der Bürgermeister Im Auftrag A. Cordier Vermessungsingenieur

Troisdorf, ... — ..... Öffentlich best. Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, dass das Datum und die Unterschrift des öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mit der Unterschrift auf der Originalplangrundlage übereinstimmen.

Troisdorf, 12.09.2013 — Der Bürgermeister Im Auftrag Chrispeels Leiter Amt für Stadtplanung und Geoinformation

Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.

Troisdorf, 03.09.2013 — Der Bürgermeister Im Auftrag A. Cordier Vermessungsingenieur

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Amt für Stadtplanung und Geoinformation der Stadt Troisdorf erarbeitet.

Troisdorf, 12.09.2013 — Der Bürgermeister Im Auftrag Chrispeels Leiter Amt für Stadtplanung und Geoinformation

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 16.04.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Troisdorf, 13.09.2013 — F. Herrmann Vors. Stadtentwicklungsausschuss

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs.1 BauGB durch öffentliche Anhörung am 15.07.2010 / öffentlichen Aushang des Planvorentwurfes vom 16.07.2010 bis 30.07.2010 durchgeführt worden. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am ..... auf anderer planerischer Grundlage gem. §3 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BauGB durchgeführt.

Troisdorf, 12.09.2013 — Der Bürgermeister Im Auftrag Chrispeels Leiter Amt für Stadtplanung und Geoinformation

Gesetzliche Grundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung (PlanzV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Landesbauordnung (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW S. 863).
Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 185)

Öffentliche Auslegung

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegug sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.

Troisdorf, 13.09.2013 — F. Herrmann Vorsitzender Stadtentwicklungsausschuss

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 27.07.2011 bis 26.08.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung und Angaben über verfügbare Arten umweltbezogener Informationen sind am 19.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und beteiligt worden.

Troisdorf, 13.09.2013 — Der Bürgermeister im Auftrag Chrispeels Co - Dezernent

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Troisdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 27.09.2011 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung ist beschlossen worden.

Troisdorf, 16.09.2013 — K.W.Jablonski Bürgermeister

erneuter Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Troisdorf hat den Bebauungsplan nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am 02.07.2013 erneut als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Die Begründung ist beschlossen worden.

Troisdorf, 16.09.2013 — K.W. Jablonski Bürgermeister

Ausfertigung

Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt (Erstausfertigung). Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan überein (Zweitausfertigung). Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB beigefügt.

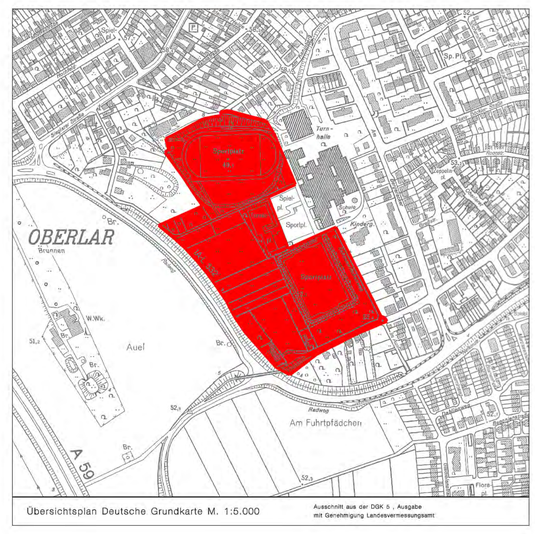
Troisdorf, 16.09.2013 — Siegel — K.W. Jablonski Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am 09.11.2013 erneut ortsüblich bekannt gemacht worden. Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rückwirkend zum 30.06.2012 (bisheriges Rechtskraftigkeitsdatum) in Kraft getreten.

Troisdorf, 12.11.2013 — Der Bürgermeister In Vertretung Wiesner Technischer Beigeordneter

STADT TROISDORF
Der Bürgermeister



Übersichtsplan Deutsche Grundkarte M. 1:5.000 — Ausschnitt aus der DGK 5 , Ausgabe mit Genehmigung Landesvermessungsamt

Bebauungsplan

O 189

Maßstab 1: 500

Rechtskräftig, 30.06.2012